

Merkblatt für Heilpraktikeranwärterinnen/Heilpraktikeranwärter beschränkt auf das Fachgebiet „Psychotherapie“

Wer in der Bundesrepublik Deutschland Heilkunde ausüben möchte und keine ärztliche Approbation besitzt, benötigt hierfür nach § 1 Absatz 1 Heilpraktikergesetz eine Erlaubnis. Die Beschränkung der Erlaubnis mit der Ausrichtung auf das Gebiet der Psychotherapie ist zulässig.

Unter den Begriff der Ausübung der Heilkunde fällt prinzipiell jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird (Definition nach § 1 Absatz 2 des Heilpraktikergesetzes). Psychotherapie ist im Sinne dieser Definition Ausübung der Heilkunde.

Zuständige Behörde für die Bearbeitung Ihres Antrages:

Liegt Ihr Hauptwohnsitz im Regierungsbezirk Köln oder Detmold oder Sie möchten Ihren Beruf dort ausüben, stellen Sie Ihren Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der heilkundlich-psychotherapeutischen Tätigkeit bitte beim Gesundheitsamt der Stadt Köln.

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen Sie für den Erwerb der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis vollständig erfüllen (nach § 1 Abs. 2 Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz):

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Mindestens den Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss (einzureichen als amtlich beglaubigte Fotokopie; diese kann durch eine Behörde, insbesondere die Meldebehörde, einen Notar oder durch die selbe Schule, die das Zeugnis ausgestellt hat, vorgenommen werden. Eine Beglaubigung, beispielsweise durch einen Rechtsanwalt, Kirche oder Sparkasse ist nicht möglich)
- Nachweis Ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen (Beleg durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses Belegart O). Dieses werde ich nachträglich schriftlich von Ihnen anfordern.
- Nachweis, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Berufsausübung geeignet sind (Vordruck unter Downloadservice). Dieses werde ich nachträglich schriftlich von Ihnen anfordern.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen nicht in Klarsichtfolien, Mappen etc. ein.

Welche Unterlagen konkret bei Antragstellung von Ihnen vorgelegt werden müssen,

entnehmen Sie bitte dem unter Downloadservice aufgeführten Antragsformular.

Wenn Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen Sie als weitere Voraussetzung in einer Überprüfung bei dem Gesundheitsamt der Stadt Köln nachweisen, dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie keine Gefahr für potentielle Patienten und Patientinnen darstellt. Es wird von Ihnen erwartet, dass Sie über ausreichende Grundkenntnisse bzw. Fähigkeiten auf dem Gebiet der Psychotherapie in folgenden Gebieten verfügen (gemäß Ziffer 1 und 5 der Bekanntmachung von Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und –anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz):

- **psychologischen Diagnostik,**
- **Psychopathologie,**
- **klinischen Psychologie** und
- **Gesundheitsrechtes.**

Insbesondere müssen Sie folgende Kenntnisse nachweisen können:

- ausreichendes psychotherapeutisches Grundwissen
- Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeiten gegenüber heilkundlicher Behandlungen, die den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehalten sind
- ausreichende diagnostische Fähigkeiten in Bezug auf einschlägige psychische Krankheitsbilder und Erkennung akuter psychologischer und psychotherapeutische Notfälle
- die Befähigung, dass Sie Patienten und Patientinnen entsprechend der Diagnose psychotherapeutisch behandeln können

Die Überprüfung besteht aus einem schriftlichen **und** einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Überprüfung findet vor dem mündlichen Teil statt. Wird in einem Teil der Überprüfung festgestellt, dass die Ausübung der Heilkunde durch Sie eine Gefahr für potenzielle Patientinnen und Patienten bedeuten könnte, gilt die **gesamte** Überprüfung als nicht erfolgreich absolviert und führt zur Ablehnung des Antrages.

a.) schriftlicher Teil der Überprüfung

Die schriftlichen Überprüfungen finden zweimal jährlich statt (März: 3. Mittwoch des Monats beziehungsweise Oktober: 2. Mittwoch des Monats)

In diesem Teil der Überprüfung müssen Sie mindestens 75 Prozent von 28 Fragen korrekt

beantworten (= 21). Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für Ihre Teilnahme an der mündlichen Überprüfung. Das Ergebnis der schriftlichen Überprüfung sowie gegebenenfalls der Termin der mündlichen Überprüfung wird Ihnen nach ca. ein bis zwei Wochen nach dem Termin mitgeteilt.

Der Termin der schriftlichen Überprüfung ist bundesweit einheitlich und deshalb nicht veränderbar. <

b.) mündlicher Teil der Überprüfung

Die Überprüfungscommission besteht aus einer Ärztin oder einem Arzt des Gesundheitsamtes, als Beisitzer und Beisitzerinnen werden eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker (Psychotherapie) oder eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker an der Kenntnisüberprüfung teilnehmen. Weiter wird je nach Besetzung der Überprüfungscommission auch eine gutachterlich beteiligte Fachärztin oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder psychotherapeutische Medizin oder eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut teilnehmen. Das Überprüfungsgespräch kann bis zu einer Zeitstunde dauern und erstreckt sich auf die vorgenannten Gebiete. Im Anschluss an die mündliche Überprüfung wird Ihnen - nach Beratung der Überprüfungscommission - die Einschätzung mitgeteilt. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen später formal schriftlich mitgeteilt.

Sollten Sie die Kenntnisüberprüfung nicht bestanden haben, können Sie einen erneuten Antrag stellen. Die erneute Überprüfung besteht aus einem schriftlichen **und** einem mündlichen Teil.

Entscheidung nach Aktenlage

Grundsätzlich können Sie auch die Heilpraktikererlaubnis (Psychotherapie) ohne vorherige schriftliche und mündliche Überprüfung nach Aktenlage erhalten, das heißt nach Auswertung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Wenn Sie eine solche Entscheidung wünschen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld auf dem Antragsformular an. Die Einschätzung, ob diese Entscheidung möglich ist, obliegt der überprüfenden Ärztin beziehungsweise dem überprüfenden Arzt der unteren Gesundheitsbehörde. Voraussetzung ist, dass Sie eine fundierte Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychotherapie nachweisen können. Auch müssen Sie eine langjährige praktische Erfahrung in einer Einrichtung belegen, in der Psychotherapie ausgeübt wird. Entsprechende Nachweise müssen Sie Ihrem Antrag beifügen. Insbesondere Nachweise, die in besonderem Maße geeignet sind, Ihre langjährige praktische Erfahrung zu belegen (z.B. Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Zertifikate oder ähnliches) sind als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen oder im Original vorzulegen. Einen Anspruch auf die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der

Psychotherapie nach Aktenlage haben Sie nicht. Sofern nach der Überprüfung der von Ihnen eingereichten Unterlagen kein ausreichender Kenntnisstand festgestellt werden konnte, wird

Ihr Antrag abgelehnt. Sie können dann einen neuen Antrag stellen, um an dem regulären Verfahren mit einer schriftlichen und mündlichen Überprüfung teilzunehmen.

Zur Vorbereitung auf die Kenntnisüberprüfung schreibt das Heilpraktikergesetz den Besuch einer Heilpraktikerschule beziehungsweise den Nachweis über eine psychotherapeutisch ausgerichtete Weiterbildung **nicht** vor. Grundsätzlich sind derartige Schulen beziehungsweise Weiterbildungsinstitute rein privater Natur. Eine Überwachung dieser Einrichtungen durch das Gesundheitsamt hinsichtlich ihrer Lehrpläne, Dozentinnen oder Dozenten und so weiter erfolgt nicht. Insofern kann Ihnen das Gesundheitsamt keine Auskünfte zu den einzelnen Schulen geben.

Kosten der Überprüfung

Die Kosten der Überprüfung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und sind bei der Stadt Köln zurzeit wie folgt definiert:

- Nach Tarifstelle 10.14.11a) für die Überprüfung nach Aktenlage **130 Euro**
- Nach Tarifstelle 10.14.11b) für die schriftliche Überprüfung **210 Euro**
- Nach Tarifstelle 10.14.11c) für die mündliche Überprüfung **90 Euro**
- Nach Tarifstelle 10.14.11d) wenn Sie den Antrag zurücknehmen oder den Überprüfungstermin verschieben **40 Euro**
- Nach Tarifstelle 10.14.12 kostet Sie die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis, das heißt, die Ausstellung der Erlaubnisurkunde. **60 Euro**
In Fällen, in denen ein Antrag abgelehnt wird, kostet Sie dies 75 Prozent des oben genannten Betrages **45 Euro**
- Darüber hinaus ist von Ihnen die Vergütung für die zu beteiligenden Beisitzer zu übernehmen. Dieser Betrag beträgt etwa **200 Euro**

Im Falle eines negativen Ergebnisses der Überprüfung kann sich die Höhe der Vergütung erhöhen (Erstellung eines Gutachtens).

Sollten Sie weitere Fragen zu Ihrem Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Ansprechpartnerin unter folgender Rufnummer: 0221 / 221-24747.

Auch wenn Sie die Übersendung eines Antragsformulars wünschen, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Ansprechpartnerin.

Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den entsprechenden Unterlagen an folgende Anschrift:

Stadt Köln - Gesundheitsamt 530/2 - Neumarkt 15-21, 50667 Köln

Stand Dezember 2021, Änderungen Vorbehalten